

# Verordnung über die Schätzungsgebühren

Nachtrag vom 26. Oktober 2016

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

## I.

**Der Erlass GDB 213.72 (Verordnung über die Schätzungsgebühren vom 15. März 2012) (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:**

### **Ingress (geändert)**

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 26. Oktober 2006<sup>1)</sup>,

beschliesst:

*Art. 2 Abs. 1* (geändert), *Abs. 2* (geändert), *Abs. 3* (geändert),  
*Abs. 4* (geändert), *Abs. 5* (geändert), *Abs. 6* (neu)

<sup>1</sup> Für Verkehrswertschätzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- c. (*geändert*) zuzüglich zur Grundgebühr eine Wertgebühr von 0,25 Promille des Schätzungswerts, mindestens Fr. 100.–;
- d. (*geändert*) zuzüglich zur Grundgebühr bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken eine Wertgebühr von 0,25 Promille des Schätzungswerts, mindestens Fr. 100.– bei überbauten und Fr. 200.– bei unüberbauten Grundstücken.

<sup>2</sup> Beantragt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin eine nicht-landwirtschaftliche Steuerschätzung, werden die Gebühren gemäss Absatz 1 um 25 Prozent ermässigt.

---

<sup>1)</sup> GDB 213.7

<sup>3</sup> Bei gleichzeitiger Durchführung der von Amtes wegen vorzunehmenden Steuerschätzung wird die Grundgebühr um 50 Prozent ermässigt. Bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer benachbarter Grundstücke des gleichen Grundeigentümers oder der gleichen Grundeigentümerin werden sämtliche Grundgebühren ermässigt, auch wenn die Steuerschätzung nur ein Grundstück betrifft.

<sup>4</sup> Bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer benachbarter Grundstücke des gleichen Grundeigentümers oder der gleichen Grundeigentümerin werden für das Grundstück mit der höchsten Grundgebühr diese zu 100 Prozent und für die restlichen Objekte zu 50 Prozent erhoben.

<sup>5</sup> Wird je geschätztes Grundstück eine Gebühr von Fr. 5 000.– erreicht, so ist der Gebührenansatz stufenweise um maximal 20 Prozent zu reduzieren.

<sup>6</sup> Für die Erstellung eines ausführlichen Berichts sowie für besondere Aufträge werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand berechnet.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sarnen, 26. Oktober 2016

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Willy Fallegger  
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann